

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes in der Gemeinde Ditfurt in Form der Euroanpassungssatzung

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Marktgebührensatzung	Gemeinderat 12.08.1996	Bekanntmachung zur Auslegung am 28.08.1996 Amtsblatt 20.09.1996	21.09.1996

Auf Grund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 06.11.1995 (GVBl. LSA S. 314), der Gewerbeordnung (GewO), §§ 67 und 68 sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA), §§ 1, 2 und 5 hat der Gemeinderat Ditfurt folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührentarif

- (1) für die Benutzung der Flächen auf dem Wochenmarkt sowie für die Benutzung von Flächen und sonstigen Einrichtungen der im Freien durchgeführten Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage angeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche in Quadratmetern ausschlaggebend.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Fläche nutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung, der Leistung bzw. Zuweisung der Fläche.
- (2) Die Gebühren werden am Markttag vor Ort bezahlt.
Die Gebühr wird gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Quittungen sind mindestens bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Werden die Gebühren nicht bezahlt, kann der Platz sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungspflicht nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von einem Beauftragten der Gemeinde vorgenommen.

§ 5 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen oder vorliegendem öffentlichen Interesse kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ditfurt, den 12. 08. 1996

J ü n g s t
Bürgermeisterin

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Ditfurt

1.	Marktgebühren		
1.1.	Marktstandgeld	pro Tag	10,00 €
2.	Gebühren für Jahrmärkte, Volksfeste und Werbeveranstaltungen		
2.1.	Verkaufswagen und geschlossene Stände	pro m ² /Tag	1,50 €
2.2.	Schank- und Imbisszelte	pro m ² /Tag	1,00 €
2.3.	Werbeveranstaltungen ohne Straßenbenutzung	pro m ² /Tag	1,00 €
2.4.	Schank- und Imbisszelte über 200 m ²	pro Tag	75,00 €
3.	Fahrgeschäfte		
3.1.	Kinderfahrgeschäfte	pro m ² /Tag	0,20 €
3.2.	andere Karussells und Fahrgeschäfte	pro m ² /Tag	0,50 €
3.3.	Ausspielungen und Schießhallen	pro m ² /Tag	1,00 €
4.	Stromanschlusspauschale	pro Tag	5,00 €